

Zweckvereinbarung
zwischen

dem Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat,
Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach
und

dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat,
Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim
und

dem Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat,
Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey
und

dem Appelbachverband, vertreten durch den Vorsteher, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach

über

die Errichtung überörtlich wirkender Hochwasserschutzanlagen oberhalb der Ortslage von Badenheim mit dem Flächenerwerb der Grundstücke, der Durchführung der Auftragsvergabe und des Baues der Hochwasserschutzanlagen sowie der Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und der Unterhaltung dieser Anlagen in den Gemarkungen

Badenheim, Kreis Mainz-Bingen
Wöllstein, Kreis Alzey-Worms

nach § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBL. S. 272)

Präambel

Die Pflicht zum Ausbau und zur Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen an Gewässern II. Ordnung wird gemäß § 84 Landeswassergesetz i.d.F. vom 22.01.04 (GVBL. S. 54), geändert durch Gesetz vom 28.09.10 (GVBL. S. 299) von den Landkreisen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahrgenommen. Renaturierungsmaßnahmen obliegen dem Appelbachverband, bestehend aus den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen, im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

Die Landkreise und der Appelbachverband beabsichtigen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für einen ausreichenden Schutz vor Hochwasser der Ortsgemeinden Badenheim, Pfaffen-Schwabenheim und dem Ortsteil Planig der Stadt Bad Kreuznach durch eine Kombination von technischem Hochwasserschutz und Renaturierung des Appelbaches zu sorgen und haben hierzu die Zweckvereinbarung vom 29.05.09 geschlossen. Zur Umsetzung der Maßnahme schließen die Landkreise und der Appelbachverband nachstehende weitere Zweckvereinbarung.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Errichtung von zwei Dammbauwerken oberhalb der Ortslage von Badenheim als überörtlich wirkender Hochwasserschutz

- (1) Der Appelbachverband erwirbt die für die zwei Dammbauwerke in der Gemarkung Badenheim notwendigen Grundstücke.
- (2) Der Landkreis Bad Kreuznach lässt im Einvernehmen mit den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms und dem Appelbachverband die Ausschreibungsunterlagen erstellen.
- (3) Der Landkreis Bad Kreuznach beantragt die Fördermittel, führt die Ausschreibung durch und vergibt den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.
- (4) Der Landkreis Bad Kreuznach koordiniert die Gesamtmaßnahme und führt die Bauüberwachung bezüglich der Hochwasserschutzanlagen und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Benehmen mit dem Landkreis Mainz-Bingen und dem Appelbachverband durch.
- (5) Der Landkreis Bad Kreuznach übernimmt die Unterhaltung der im Landkreis Mainz-Bingen, Gemarkung Badenheim, liegenden überörtlich wirkenden Hochwasserrückhaltebecken. Hierzu wird mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Begehung der Anlagen durchgeführt und der erforderliche Unterhaltungsumfang einvernehmlich festgelegt.
- (6) Der Appelbachverband übernimmt die Unterhaltung der renaturierten Gewässerabschnitte im Rahmen der allgemeinen Gewässerunterhaltung.

§ 2

Kostenanteile

- (1) Die Verwaltungskosten für die Vergabe und Koordinierung der Baumaßnahme und die Kosten der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen in Badenheim werden von den Landkreisen Bad Kreuznach und Mainz-Bingen jeweils zur Hälfte getragen.
- (2) Die Entschädigungsleistungen an die Grundstückseigentümer nach einem Hochwasserereignis tragen die Landkreise Bad Kreuznach und Mainz-Bingen jeweils zur Hälfte. Hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens und -umfanges ist eine gesonderte Regelung zwischen den beiden Landkreisen und den betroffenen Grundstückseigentümern zu treffen.

§ 3

Haftung

- (1) Ein Anspruch des Landkreises Mainz-Bingen gegen den Landkreis Bad Kreuznach wegen mangelhafter Unterhaltung der in der Gemarkung Badenheim liegenden Hochwasserschutzanlagen kann nicht geltend gemacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Landkreis Bad Kreuznach wird von dem Landkreis Mainz-Bingen im Falle von Ansprüchen Dritter haftungsrechtlich freigestellt. Dies gilt nicht, sofern Voraussetzung für die Ansprüche Dritter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Landkreises Bad Kreuznach ist.
- (3) Verkehrssicherungspflichtig ist der Appelbachverband als Eigentümer der Grundstücke.

§ 4

Zugang

Zugangsberechtigt sind die Bediensteten der Kreisverwaltung Bad Kreuznach und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, sowie die von ihnen beauftragten Personen.

§ 5

Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich im Falle von Satz 1 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden.

Die Landkreise verpflichten sich stets so zusammen zu wirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist, dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlage für diese Vereinbarung ohne Verschulden eines Vertragspartners ändert.

§ 6

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam. Die nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit erforderliche Genehmigung durch die ADD Trier wird durch den Landkreis Bad Kreuznach eingeholt.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

Es gilt die Kündigungsmöglichkeit nach § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9

Ausfertigung

Jeder Landkreis und der Appelbachverband erhalten eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Bad Kreuznach, den 20.10.2011

Landkreis Bad Kreuznach

Franz-Josef Diel

Landrat

Ingelheim, den 16.11.2011

Landkreis Mainz-Bingen

Claus Schick

Landrat

Alzey, den 25.10.2011

Landkreis Alzey-Worms

Ernst Walter Görisch

Landrat

Bad Kreuznach, den 20.10.2011

Appelbachverband

Franz-Josef Diel

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Zweckvereinbarung, geschlossen zwischen den Landkreisen Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie dem Appelbachverband wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 – LK Ko/NW/ 21a

Trier, den 04.01.2012

I.A. Ulrich Radmer